

Verkündet
am 7. März 1956
Schorm, Just. Angest.
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Tankwarts Alexander B [REDACTED], U [REDACTED]
[REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED],
Klägers, Berufungsklägers und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] str. [REDACTED] -

g e g e n

das Land Baden-Württemberg - vertreten durch das Landes-
amt für die Wiedergutmachung - Stuttgart, Neue Wein-
steige 21,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsbeklagten,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 7. März 1956 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundesrichter Ascher,
Dr. Kregel, Dr. v. Werner und Wüstenberg

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das am 26./27. Juli 1955 an Ver-
kündungs Statt zugestellte Urteil des 7. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts in Stuttgart wird zurückge-
wiesen.

Das Verfahren ist gerichtsgebühren- und auslagenfrei;
der Kläger hat jedoch dem beklagten Lande die außer-
gerichtlichen Kosten der Revision zu ersetzen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger ist am [REDACTED] 1920 in Struga bei Warschau geboren. Er ist von Nationalität Pole. Er macht Entschädigungsansprüche wegen Schäden an Freiheit, Gesundheit und im wirtschaftlichen Fortkommen geltend. Mit einer früheren Klage ist er vor dem Landgericht und dem Oberlandesgericht in Stuttgart im Jahre 1951 abgewiesen worden, weil er sich nach der Ansicht beider Gerichte nicht im Sinne des § 6 Abs 1 Nr 3 EG in die deutsche Rechts- und Wirtschaftsordnung eingegliedert hatte und deshalb das beklagte Land nicht passiv legitimiert war.

Seine neuen Anträge gemäß dem Bundesentschädigungsgesetz hat das Landesamt für die Wiedergutmachung mit Bescheid vom 16. August 1954 abgelehnt. Hiergegen hat er mit folgenden Anträgen Klage erhoben:

- 1) Das beklagte Land wird verurteilt, dem Kläger DM 3.000,-- als Haftentschädigung zu bezahlen.
- 2) Es wird festgestellt, daß das beklagte Land dem Kläger weitere DM 900,-- Haftentschädigung schuldet.
- 3) Das beklagte Land wird verurteilt, dem Kläger Heilverfahren zu gewähren.
- 4) Das beklagte Land wird verurteilt, dem Kläger Rente wegen Gesundheitsschadens zu gewähren.
- 5) Das beklagte Land wird verurteilt, dem Kläger DM 25.000,-- als Schaden im beruflichen und wirtschaftlichen Fortkommen zu bezahlen.

Zur Begründung hat er vorgetragen: Er habe, nachdem er 7 Jahre die Elementarschule und 3 Jahre eine Berufsschule besucht habe, vom Jahre 1937 ab in der staatlichen Auto- und Tankfabrik "U [REDACTED]" in W [REDACTED] als Metall-

- 3 -

schleifer gearbeitet und sei hier durch Vermittlung seiner Arbeitskameraden zunächst in die Gewerkschaft der Metallarbeiter und kurze Zeit später in die PPS eingetreten. Die Gestapobehörden des Generalgouvernements hätten entsprechend dem NS-Programm die PPS, die der sozialdemokratischen Partei entsprochen habe, verboten und deren Anhänger verfolgt. Die PPS habe trotz des Verbotes ihre Tätigkeit fortgesetzt und in kleineren Gruppen weitergearbeitet. Er habe zu einer Gruppe gehört, die von einem Tadeusz B. [REDACTED] geleitet worden sei. Bis zum Jahre 1941 habe er nur an heimlichen Veranstaltungen der PPS teilgenommen und die illegal gedruckte PPS-Zeitung "Robotnik" in seinem Betrieb vertrieben. Mit dem Eintritt in das Geschäft seines Bruders habe er wichtige Aufträge für die PPS übernommen. Von der deutschen Besatzungsmacht mit der Müllabfuhr aus dem Ghetto beauftragt, habe er aus dem Ghetto, wo die PPS illegale Druckereien unterhalten und den verbotenen "Robotnik" gedruckt habe, jeweils mehrere Pakete Zeitungen im Müll versteckt auf seinem Wagen herausgebracht, wo sie dann auf dem Müllabladepplatz von einer als Lumpensammlerin getarnten Frau abgeholt und an die PPS weitergeleitet worden seien. Auf diese Weise sei auch anderes Informationsmaterial zwischen Ghetto und PPS befördert worden. Am 14. Mai 1942 sei sein Fahrzeug beim Verlassen des Ghettos gründlich durchsucht worden, wobei die Zeitungen zu Tage gekommen seien. Daraufhin sei er verhaftet und von der Feldgendarmarie 5 Tage über Herkunft und Bestimmung der Zeitungen vernommen worden. Am 19. Mai 1942 sei er in das Gefängnis Pawiak verbracht und dort bis zum 15. Januar 1943 festgehalten worden. An diesem Tage sei es seinem Bruder, der über gute Beziehungen zu deutschen Behörden verfügt habe, ge-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

lungen, ihn gegen Zahlung einer Kautions von 40.000,-- Mark und die Verpflichtung, weitere 40.000,-- Mk nachzuzahlen, freizubekommen. Um seiner Wiederverhaftung zu entgehen, habe er in der Folgezeit seine Wohnung gewechselt und sich verborgen gehalten, sei aber dann doch am 14. September 1943 in der Wohnung seiner Eltern wieder verhaftet worden. Auch bei dieser Festnahme habe sich die Behörde mit den Verbindungen der PPS in das Warschauer Ghetto befaßt. Am 15. September 1943 habe ihn die Feldgendarmarie der Gestapo übergeben. Diese habe ihn zunächst nach Auschwitz gebracht und am 5. November 1943 nach Buchenwald verlegt, wo er am 11. April 1945 befreit worden sei. In Buchenwald habe er sich eine Lungentuberkulose zugezogen.

Das Landgericht hat die Klage im wesentlichen deshalb abgewiesen, weil die Glaubwürdigkeit des Klägers durch unüberwindliche Zweifel erschüttert worden sei und deshalb nicht festgestellt werden könne, daß er überzeugtes Mitglied der PPS gewesen und aus diesem Grunde verfolgt worden sei. Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen und die Revision zugelassen. Der Kläger verfolgt mit ihr, nachdem er zunächst (§ 2 des Schriftsatzes vom 9. November 1955) den Anspruch auf Kapitalentschädigung auf 14.800,-- DM bemessen hatte, jetzt folgende Klaganträge weiter:

Das Land Baden-Württemberg wird verurteilt,

- 1) a) dem Kläger DM 3.900,-- Haftentschädigung zu bezahlen,
- b) dem Kläger Heilverfahren für Lungentuberkulose zu gewähren,
- c) dem Kläger eine Kapitalentschädigung von DM 9.376,-- für Gesundheitsschaden zu bezahlen,
- d) an den Kläger ab 1.11.1953 eine monatliche Rente von DM 150,-- zu bezahlen,

- 2) hilfsweise dem Kläger ab 1.11.1953 nach § 76 BEG eine monatliche Rente von DM 100,-- zu bezahlen.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat das Vorbringen des Klägers als wahr unterstellt, er sei festgenommen worden, weil am 14. Mai 1942 bei der Kontrolle der Müllabfuhr aus dem Warschauer Ghetto einige Pakete der dort illegal gedruckten Zeitung "Robotnik" gefunden worden seien, die er auf seinem Fahrzeug im Müll versteckt habe heraus schmuggeln wollen. Das Berufungsgericht verneint jedoch Ansprüche aus den §§ 1, 76 BEG mit folgenden Erwägungen:

1) Es habe sich nicht davon überzeugen können, daß der Kläger ein überzeugter Gegner der nationalsozialistischen Weltanschauung und die Tat, derentwegen er verhaftet worden sei, Ausfluß dieser ideologischen Gegnerschaft gewesen sei. Er sei mit der Lehre des Sozialismus nicht vertraut gewesen. Deshalb könne ihm auch vom Wesen des Nationalsozialismus und dessen Auseinandersetzung mit dem Sozialismus nichts aufgegangen sein. Das Berufungsgericht trage daher Bedenken, anzunehmen, sein Einsatz für die Untergrundbewegung habe dem Nationalsozialismus als Weltanschauung gegolten. Das schließe nicht aus, daß die verbotene PPS, mit der er Verbindung gehalten haben wolle, den Landesfeind auch als politischen Gegner bekämpft habe. Beim Kläger ständen aber seine eigenen Angaben der Annahme entgegen, es sei ihm um mehr gegangen als um den Kampf gegen den fremden Eroberer. Er habe sich bezeichnenderweise auch in seiner An-

meldung vom 22. November 1949 als "Mitglied und Freiheitskämpfer im Kampfe um die vaterländische Freiheit" bezeichnet.

2) Auch wenn die Tat des Klägers, die zu seiner Verhaftung geführt habe, Ausfluß seines Nationalbewußtseins gewesen sei, so sei er damit noch nicht im Sinne des § 76 BEG aus Gründen der Nationalität verfolgt worden.

II. Die hiergegen von der Revision erhobenen Rügen greifen nicht durch.

1) Zu § 1 BEG:

a) Das Berufungsgericht hat nicht verkannt, daß die Angehörigen der verbotenen polnischen sozialistischen Partei (PPS) seitens der deutschen Dienststellen vielfach wegen ihrer politischen Gegnerschaft, also wegen ihrer gegen den Nationalsozialismus als solchen gerichteten politischen Überzeugung, verfolgt worden sind (vgl hierzu Blessin-Wilden BEG § 1 Anm 9 S 81). Es hat aber in dem Einzelfalle des Klägers festgestellt, daß er - trotz Zugehörigkeit zur PPS - nicht aus einer solchen Überzeugung heraus gehandelt habe und nur wegen eines Einsatzes für die gegen die Besetzung als solche gerichtete Warschauer Untergrundbewegung verfolgt worden sei. Eine solche Feststellung ist denkgesetzlich möglich. Sie ist auch sonst revisionsmäßig nicht angreifbar und daher für das Revisionsgericht bindend (§ 561 Abs 2 ZPO).

b) Selbst wenn der Kläger aus einer politischen Gegnerschaft zum Nationalsozialismus heraus gehandelt hätte, stände bisher - auch nach seinen eigenen Angaben - nicht fest, daß dem Verfolger diese politische Gegnerschaft bekannt geworden ist und daß die Gewalt-

maßnahmen gegen den Kläger hierdurch ausgelöst worden sind. Das wäre im Rahmen des § 1 BEG erforderlich (vgl. LM BEG § 1 Nr 1; NJW RZW 1956, 19). Der Kläger hat selbst nicht behauptet, daß die deutschen Dienststellen seine Zugehörigkeit zur PPS gekannt hätten. Seine eigene Darstellung spricht gegen eine solche Kenntnis. Wäre er als Mitglied der verbotenen PPS bekannt gewesen oder erkannt worden, so hätte ihn die Besatzungsmacht weder mit der Müllabfuhr aus dem Ghetto beauftragt noch hätten ihn die deutschen Behörden gegen Kautionsfreigabe gelassen. Auch die zweite Verhaftung am 14. September 1943 führt der Kläger selbst nicht auf seine Zugehörigkeit zur PPS zurück, sondern darauf, daß der zweite Teil der Kautionsleistung nicht bezahlt worden sei (vgl. Klagschrift vom 17. Oktober 1950 S 3 - Bl 3 in EGR 1095 Entschädigungskammer II Stuttgart).

c) Nach allem bleibt die revisionsmäßig unangreifbare Feststellung bestehen, daß der Kläger nur wegen seines Einsatzes für eine Untergrundbewegung gegen den militärischen Eroberer verfolgt worden ist. Das begründet keinen Ersatzanspruch nach § 1 BEG. Die Widerstandsbewegungen in den von Deutschland besetzten Ländern richteten sich in der Regel gegen Deutschland als Besatzungsmacht ohne Rücksicht auf das hinter ihr stehende politische System und nicht gegen den Nationalsozialismus als solchen (Becker-Huber-Küster BEG § 1 Anm 5 b am Ende S 43; vgl. auch Blessin-Wilden BEG § 1 Anm 10 S 82).

2) Zu § 76 BEG:

Die Verfolgung wegen Widerstandes gegen den militärischen Eroberer gibt auch keine Entschädigungsansprüche nach § 76 BEG. Denn diese Vorschrift setzt eine Verfolgung aus Gründen der Nationalität voraus.

Der Kläger ist jedoch nach den Feststellungen des Berufungsgerichts nicht wegen seiner Nationalität, also nicht deshalb verfolgt worden, weil er Pole ist, sondern deshalb, weil er durch den Zeitungstransport mittelbar der gegen die deutsche Besatzungsmacht gerichteten Untergrundbewegung "neue Nahrung zugeführt und damit die militärische Sicherheit untergraben hat." Das Berufungsgericht stellt hierzu rechtlich bedenkenfrei weiter fest, es wäre auch ein Deutscher, der bei der beförderung verbotener polnischer Zeitungen ertappt worden wäre, in gleicher Weise verfolgt worden.

Die Revision beruft sich demgegenüber zu Unrecht auf die vom Berufungsgericht zu § 76 BEG zugrundegelegte Begriffsbestimmung des Nationalverfolgten, aus Gründen der Nationalität sei verfolgt, wem wegen seiner Zugehörigkeit zu einem oder wegen seines Einsatzes für einen fremden Staat Unrecht zugefügt worden sei (so auch Becker-Huber-Küster BEG § 76 Anm 1 S 631). Diese Begriffsbestimmung ist zu weit. Weder dem Wortlaut noch der Sinn des § 76 BEG rechtfertigen es, die Vorschrift auch auf Personen anzuwenden, die wegen ihres "Einsatzes für einen fremden Staat" verfolgt worden sind. Unter einer Verfolgung "aus Gründen der Nationalität" ist vielmehr nach dem allgemeinen Sprachgebrauch eine Verfolgung wegen der "Zugehörigkeit zu einem fremden Staat", allenfalls wegen eines Einsatzes für den eigenen - nichtdeutschen - Heimatstaat zu verstehen (vgl auch Blessin-Wilden BEG § 76 Anm 1 S 326 f). Etwas anderes ist auch der bei Becker-Huber-Küster aaO angeführten Entscheidung des Oberlandesgerichts in München (NJW RzW 1955, 54) nicht zu entnehmen. Die Revision erkennt überdies - wenn die weitergehende Begriffsbestimmung richtig wäre -, daß der Kläger nach der Unterstellung des

Berufungsgerichts nicht wegen seines Einsatzes für seinen Heimatstaat schlechthin, sondern wegen seiner darüber hinausgehenden Tätigkeit gegen die deutsche Besatzungsmacht verfolgt worden ist (vgl. hierzu auch Blessin-Wilden BEG § 76 Anm 2 S 327, insbesondere über die Teilnahme am sog. Warschauer Aufstand im August/September 1944).

III. Die Revision war hiernach mit der Kostenfolge aus den §§ 87 BEG, 97 ZPO zurückzuweisen.

Schmidt Ascher Kregel v. Werner Wüstenberg